

3. Investitionsklima

POLITISCHE UND WIRTSCHAFTLICHE STABILITÄT

Die Tschechische Republik ist eine entwickelte parlamentarische Demokratie, eine der am schnellsten wachsenden Wirtschaften, und eines der EU-Mitglieder, die am 1. Mai 2004 beigetreten sind.

Die Wirtschaftspolitik des Landes ist konsequent und vorhersehbar. Der stark positionierten und unabhängigen Zentralbank (Tschechische Nationalbank) ist es gelungen, seit 1991 eine außerordentlich hohe Währungsstabilität aufrechtzuerhalten. Die Tschechische Republik war das erste Land in Mittel- und Osteuropa, das als OECD-Mitglied aufgenommen wurde. Tschechische Republik ist ein NATO-Mitglied und ist völlig in andere internationale Organisationen wie die Welthandelsorganisation, den Internationalen Währungsfond und die EBRD integriert.

Die Tschechische Republik hat sich bereits im Verlauf der Vorbereitungen auf den EU-Beitritt der EU-Legislative angepasst. Handels-, Rechnungslegungs- und Konkursgesetze sind mit den westlichen Standards kompatibel.

Die tschechische Krone (koruna) ist eine frei konvertierbare Währung, alle internationalen Überweisungen (z.B. Gewinn und Patentgebühren) können frei und ohne Verzug durchgeführt werden.

GLEICHBEHANDLUNG

Laut tschechischen Gesetzen werden ausländische und einheimische Subjekte in allen Bereichen vom Schutz der Eigentumsrechte bis zu Investitionsanreizen gleich behandelt. Die Regierung kontrolliert keine ausländischen Investitionsprojekte, bis auf den Verteidigungs- und Banksektor.

Die Tschechische Republik ist als ein OECD-Mitglied verpflichtet, die ausländischen Investoren in Privatisierungsprojekten nicht zu diskriminieren, wobei jedoch wiederum die vorgenannten Ausnahmen gelten.

SCHUTZ DER INVESTITIONEN

Die Tschechische Republik ist ein Mitglied der Multilateralen Investitionsgarantieagentur (MIGA), eine Organisation für den Schutz von Investitionen, die zur Gruppe Weltbank/IMF gehört. Das Land hat zahlreiche bilaterale Abkommen unterzeichnet, die ausländische Investitionen fördern und schützen, z. B. mit den Vereinigten Staaten, Deutschland, Großbritannien, Frankreich, Österreich, der Schweiz, Italien, Belgien, Luxemburg, den Niederlanden, Finnland, Norwegen, Dänemark und China.

Diese Abkommen legen fest, dass jede Partei Investitionen und damit zusammenhängende Tätigkeiten von Bürgern der anderen Partei in einer nicht diskriminierenden Weise zulässt und behandelt, und garantieren einen vollen gesetzlichen Schutz und Sicherheit. Der vollständige Text des jeweiligen Abkommens ist nur auf tschechisch und in der offiziellen Sprache des anderen Landes verfügbar. Die tschechische Version ist auch in der Gesetzessammlung der Tschechischen Republik enthalten. Die andere Sprachversion ist bei den Behörden des anderen Landes, z. B. bei Botschaften, verfügbar.

Die Tschechische Republik hat auch Abkommen über die Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen – siehe Kapitel Gewinnrückführung.

SCHUTZ DER EIGENTUMSRECHTE

Die Tschechische Republik ist ein Signatar der Berner und Pariser Übereinkunft und des Allgemeinen Abkommens über Urheberrechte. Die bestehenden Gesetze garantieren den Schutz aller Eigentumsrechte, einschließlich Patente, Urheberrechte, Warenzeichen und Halbleiterchip-Layouts. Warenzeichen- und Urheberrechtsgesetze stehen im Einklang mit EU-Richtlinien. (Tschechisches Patent- und Markenamt).

Das Eigentum einer ausländischen Person oder eines ausländischen Subjekts kann in der Tschechischen Republik nur im öffentlichen Interesse enteignet werden, das nicht auf eine andere Art und Weise gesichert werden kann, und nur durch ein Parlamentsgesetz und mit vollem Ersatz des Marktwertes. Seit der Wende im Jahr 1989 wurde keine Enteignung des Eigentums eines ausländischen Investors durchgeführt.

GEWINNRÜCKFÜHRUNG

Es gibt keine Einschränkungen für die Gewinnverteilung und -rückführung von tschechischen Tochtergesellschaften an ihre Muttergesellschaften, bis auf die Verpflichtung der Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, eine gesetzliche Reserve zu errichten und die Quellensteuer zu zahlen (siehe Infoblatt über Körperschaftssteuer und Abschreibungen).

Die Tschechische Republik hat mit vielen Ländern Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen, z.B. mit der Schweiz, den USA, Kanada, Japan und Australien. Die vollständige Liste dieser Länder erhalten Sie beim Finanzministerium.

Die Abkommen über Vermeidung der Doppelbesteuerung beziehen sich auch auf die Besteuerung von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren. Die Höhe der Quellensteuer ist im jeweiligen Abkommen festgelegt und bewegt sich zwischen 0 und 15 Prozent. Die genaue Methode der Vermeidung der Doppelbesteuerung finden Sie im jeweiligen Abkommen zwischen der Tschechischen Republik und dem anderen Land.

INVESTITIONSRISIKEN

Eines der wichtigsten Elemente des Wirtschaftsübergangs der Tschechischen Republik ist ein offenes Investitionsklima. Die Bewertung des Investitionsklimas von internationalen Rating-Agenturen und die frühe Mitgliedschaft in der OECD sind ein Nachweis dafür, dass die Tschechische Republik über eine solide wirtschaftliche Grundlage verfügt.

Bewertung von Investitionsrisiken

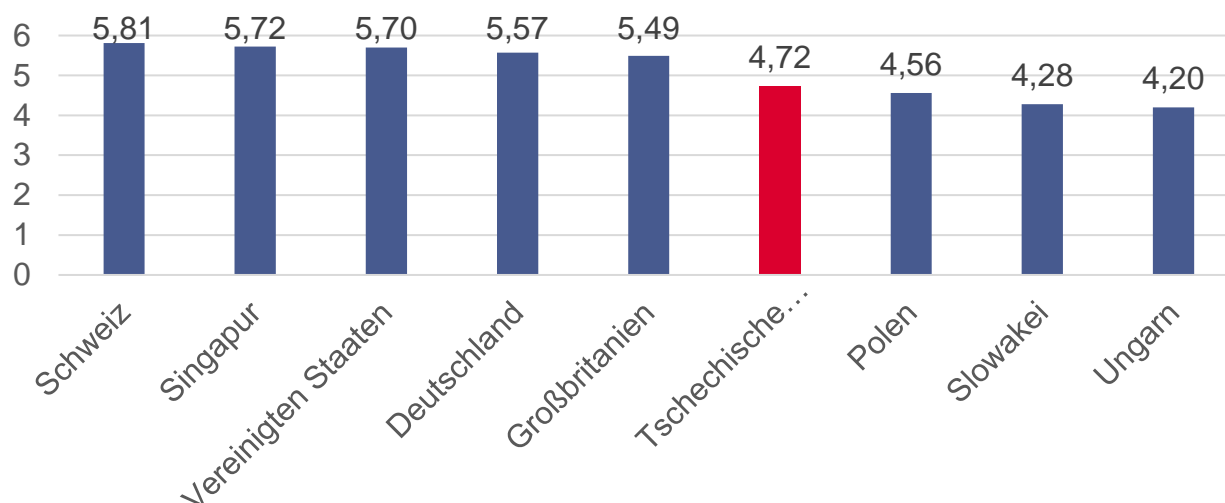
Land	Standard & Poor's	Moody's analytics	Fitch Ratings
Tschechische Republik	AA-	A1	A+
Slowakei	A+	A2	A+
Polen	BBB+	A2	A-
Ungarn	BBB-	Baa3	BBB-
Rumänien	BBB-	Baa3	BBB-
Russland	BB+	Ba1	BBB-
Bulgarien	BB+	Baa2	BBB-

Quelle: Tschechische Nationalbank, 2017

GLOBAL COMPETITIVENESS INDEX RANKINGS

Tschechien ist auf der Spitze (31. Platz) unter Ost- und Mitteleuropäischen Ländern in der Wettbewerbsfähigkeit von Welt Ökonomien.

(1. Platz: Schweiz GCI – 5.81, 138. Platz - letzte: Jemen GCI – 2.75)



Quelle: World Economic Forum, Global Competitiveness Report 2016 - 2017